

Die Landesabstimmungsleiterin

Bekanntmachung

über die Stimmberechtigung, die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid über die Rekommunalisierung der Berliner Energieversorgung am Sonntag, dem 3. November 2013

Bekanntmachung vom 2. Oktober 2013 AfS 85 B -

Telefon: 90 21 - 36 31 oder 90 21 - 0, intern 9 21 – 36 31

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Volksentscheid über die Rekommunalisierung der Berliner Energieversorgung wird

**von Montag, dem 14. Oktober 2013,
bis Freitag, dem 18. Oktober 2013,
täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr**

in den Bezirkswahlämtern zur Einsichtnahme bereit gehalten. Das Abstimmungsverzeichnis ist im automatisierten Verfahren aus dem Melderegister erstellt worden. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Stimmberechtigt für den Volksentscheid über die Rekommunalisierung der Berliner Energieversorgung sind alle Deutschen, die am 3. November 2013 das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. November 1995 geboren sind.

Alle Stimmberechtigten müssen seit mindestens drei Monaten, also seit dem 3. August 2013, ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben. Dabei gilt als Wohnsitz die angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung.

Auch darf keiner der in § 2 Landeswahlgesetz (LWG) genannten Gründe, die zum Ausschluss vom Wahlrecht führen, vorliegen.

Stimmberechtigte, die sich nach dem 29. September 2013 wegen eines Umzuges innerhalb Berlins ummelden, können ihre Stimme nur in dem auf der Abstimmungsbenachrichtigung angegebenen Abstimmungslokal abgeben.

Stimmberechtigte, die in keinem Melderegister innerhalb und außerhalb Berlins verzeichnet sind und glaubhaft machen, dass sie sich seit dem 3. August 2013 überwiegend in Berlin aufgehalten haben, werden auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis des Bezirkes eingetragen, in dem sie vom 28. zum 29. September 2013 übernachtet haben.

Der Antrag ist bis zum 18. Oktober 2013 bei dem entsprechenden Bezirkswahlamt zu stellen.

3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 18. Oktober 2013 beim zuständigen Bezirkswahlamt oder bei der Auslegungsstelle schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der bzw. die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Stimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 12. Oktober 2013 eine schriftliche Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, jedoch davon ausgeht stimmberechtigt zu sein, sollte sich bis zum 18. Oktober 2013 vergewissern, ob eine Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis vorgenommen worden ist. Wenn dies nicht der Fall ist, muss bis zum 18. Oktober 2013 beim zuständigen Bezirkswahlamt oder bei der Auslegungsstelle schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag für den Bezirk des Wohnsitzes

- a) wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
- b) wer stimmberechtigt ist, aber in dem bereits abgeschlossenen Abstimmungsverzeichnis nicht eingetragen ist,
 1. wenn nachgewiesen wird, dass die Einspruchsfrist ohne Verschulden versäumt worden ist und dem Einspruch stattgegeben wird,
 2. wenn dem Einspruch erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses stattgegeben wird,
 3. wenn das Recht auf Teilnahme am Volksentscheid erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses entstanden ist.

Wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, aber wegen eines Umzuges innerhalb Berlins die melderechtliche Ummeldung nach dem 29. September 2013 vorgenommen hat, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein für den Bezirk der bisherigen Adresse.

6. Der Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines kann persönlich, schriftlich, per Telefax oder elektronisch, aber nicht telefonisch beim Bezirkswahlamt, spätestens bis zum 1. November 2013 18.00 Uhr, gestellt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt oder einen ausgestellten Abstimmungsschein für eine andere Person abholt, muss die Berechtigung dazu glaubhaft machen und auf Verlangen durch schriftliche Vollmacht nachweisen.

Wer einen Abstimmungsschein hat, kann durch Einsendung des Abstimmungsscheines mit dem Stimmzettel an das für den Bezirk zuständige Bezirkswahlamt durch Briefabstimmung oder durch persönliche Stimmabgabe in einem Abstimmungslokal des auf dem Abstimmungsschein bezeichneten Bezirkes am Volksentscheid teilnehmen.

Stimmberechtigte, die sich am Abstimmungstag nicht in Berlin aufhalten, müssen mit dem Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines auch die Übersendung der Briefabstimmungsunterlagen beantragen und dafür eine Adresse angeben, an die Ihnen diese zugestellt werden können. Bei glaubhaft gemachter unvorhersehbarer Verhinderung, insbesondere bei plötzlicher Erkrankung, ist die Beantragung des Abstimmungsscheines noch am Abstimmungstag bis spätestens 15.00 Uhr möglich.

Weitere Auskünfte zum Volksentscheid können in den Bezirkswahlämtern oder in der Geschäftsstelle der Landesabstimmungsleiterin erfragt werden. Zusätzlich steht im Internet unter www.wahlen-berlin.de ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung.

Anschriften der Geschäftsstelle der Landesabstimmungsleiterin und der Bezirkswahlämter:

Die Landesabstimmungsleiterin
- Geschäftsstelle -
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Telefon: 9021 - 3631
Telefax: 9028 - 4036
E-Mail: landeswahlleiterin@wahlen-berlin.de

Bezirksamt Mitte von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Müllerstr. 146
13353 Berlin
Telefon: 9018 - 44510 oder - 44515
Telefax: 9018 - 44505
E-Mail: wahlamt@ba-mitte.berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin
Telefon: 90298 - 3020 oder - 2055 oder - 2015
Telefax: 90298 - 3263 oder - 2363
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Breite Straße 24 A - 26
13187 Berlin
Telefon: 90295 – 2400
Telefax: 90295 – 2560 oder - 2701
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-pankow.berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin
Telefon: 9029 - 12303
Telefax: 9029 - 13945
E-Mail: wahlamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Carl-Schurz-Straße 2/6
13597 Berlin
Telefon: 90279 - 2316 oder - 2901
Telefax: 90279 - 2009
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Kirchstr. 1/3
14163 Berlin
Telefon: 90299 - 2190
Telefax: 90299 - 5004
E-Mail: wahlamt@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin
Telefon: 90277 - 3040 oder - 3050
Telefax: 90277 - 7800
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin
Telefon: 90239 - 2448
Telefax: 90239 - 3901
E-Mail: bezirkswahlamt@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Alt-Köpenick 21
12555 Berlin
Telefon: 90297 - 2013
Telefax: 90297 - 2016
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-tk.berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Riesaer Str. 94
12627 Berlin
Telefon: 90293 - 4071
Telefax: 90293 - 4075
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-mh.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin
Telefon: 90296 - 4617
Telefax: 90296 - 4609
E-Mail: bezirkswahlamt@lichtenberg.berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Teichstr. 65, Haus 1, 1. OG
13407 Berlin
Telefon: 90294 - 2148
Telefax: 90294 - 2223
E-Mail: bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de

Die Bezirkswahlämter sind auch für Menschen mit Gebehinderung barrierefrei zugänglich.